

Satzung der Stiftung "Luftbrückendank"

in der Fassung vom 22. Januar 1999

Stiftungsurkunde

=====

Präambel

Die Stiftung ist im Jahre 1959 im Andenken an die Berliner Luftbrücke während der Blockade vom 28. Juni 1948 bis zum 30. September 1949 errichtet worden, um die Verbundenheit Berlins mit den Staaten, die Träger der Luftbrücke waren, zum Ausdruck zu bringen.

Mit den Mitteln der Sammlung "Luftbrückendank" wurden ursprünglich vor allem Opfer und Angehörige der Opfer der Luftbrücke unterstützt. Die wachsende Vermögensausstattung durch das Land Berlin erlaubte es der Stiftung im Laufe der Zeit, ihre Leistungen zur Erfüllung ihres Zwecks zu erweitern. Nach dem Auslaufen der alliierten Vorbehaltsrechte für Berlin nach der Vereinigung Deutschlands haben die Botschaften der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika durch die Kulturinstitute ihrer Länder in Berlin die Mittel des von den Schutzmächten im Jahre 1959 ebenfalls im Gedenken an die Berliner Luftbrücke zur Stärkung der Verbindungen Berlins an die westliche Welt errichteten Luftbrücken-Gedenkfonds in die Stiftung eingebracht.

Um auch in der heutigen Zeit den Staaten, die Träger der Luftbrücke waren und die durch ihr aktives Engagement für Berlin die Freiheit der Stadt bis zur friedlichen Wiedervereinigung der Deutschen gesichert haben, zu danken und die Verbindungen der Berliner Bevölkerung zu den ehemaligen alliierten Schutzmächten weiter zu verbessern und zu vertiefen, wird die Satzung der Stiftung "Luftbrückendank" wie folgt gefaßt:

§ 1 **Name, Sitz und Rechtsform,**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: **Stiftung "Luftbrückendank"**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Verbundenheit Berlins mit den Staaten, die Träger der Luftbrücke waren, zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen für
 1. eine Aus-, Weiter- und Fortbildung an deutschen oder ausländischen Ausbildungsstätten, insbesondere für Studenten, junge Wissenschaftler und junge Berufstätige,
 2. die Altersfürsorge oder bei Bedürftigkeit im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO),
 3. Erinnerungsgaben oder Zuschüsse zu einem Besuch Berlins und
 4. Studienaufenthalte oder Arbeitsaufenthalte in den USA, Großbritannien und Frankreich.
- 3) Begünstigt werden:
 1. nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3:
Opfer und Angehörige der Opfer der Luftbrücke sowie ehemalige Teilnehmer der Luftbrücke,
 2. nach Absatz 2 Nr. 4:
junge Berliner, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, ihren Wohnsitz in Berlin haben und eine abgeschlossene Berufs- oder akademische Ausbildung besitzen.
- (4) Soweit es die Mittel der Stiftung erlauben und die Zweckerfüllung nach den Absätzen 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird, kann die Stiftung ihren Zweck nach Absatz 1 auch auf andere Weise erfüllen, insbesondere andere Angehörige der Staaten, die Träger der Luftbrücke waren, begünstigen.

- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel in geeigneten Fällen auch teilweise anderen Körperschaften im Rahmen von § 58 Abs. 2 AO zuwenden, soweit diese Maßnahmen oder Aktionen im Sinne von Absatz 1 durchführen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht nach dem Stande vom 31.12.1993 im wesentlichen aus
 - 1. Barmitteln und Wertpapieren im Gesamtwert von 7.875.000,— DM und
 - 2. weiteren Barmitteln in Höhe von 1.400.000,— DM aus dem Vermögen des ehemaligen Luftbrücken-Gedenkfonds.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Jedoch dürfen
 - 1. die Erträge der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Vermögensteile nur für Begünstigte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1,
 - 2. die Erträge des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Vermögensteils nur für Begünstigte nach § 2 Abs. 3 Nr. 2

verwendet werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Falle des § 2 Abs. 4 und 5. Verwaltungskosten sollen nach dem Verhältnis der beiden Vermögensteile abgerechnet werden.

- (3) Die Stiftung darf Zuwendungen annehmen, soweit diese im Rahmen des Stiftungszwecks liegen. Läßt eine Zuwendung nicht erkennen, ob sie für Aufgaben nach § 2 Absatz 2,4 oder Absatz 5 verwendet werden soll, entscheidet darüber der Vorstand.

- (4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung hat die Verwaltungsausgaben so niedrig wie möglich zu halten.

§ 4 Organe der Stiftung

Für die Verwaltung der Stiftung werden ein Vorstand und ein Beirat gebildet. Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muß.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen er eine zum Vorsitzenden wählt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand amtiert jeweils fünf Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes und bei Wegfall eines Mitgliedes bestellt der Regierende Bürgermeister von Berlin die neuen Mitglieder.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Im Rahmen der Satzung leitet der Vorstand die Stiftung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, insbesondere für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Verwaltung des Stiftungsvermögens, verantwortlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Beirats bedarf.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer erledigt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er hat die für die Erfüllung des Stiftungszwecks

satzungsgemäß vorgesehenen Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates vor und führt deren Beschlüsse aus.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Stiftung zu fertigen, die von einer für Buchprüfungen amtlich zugelassenen Person zu prüfen sind.
- (3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Berlin.
Nach Ablauf eines Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand über die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens 7 und höchstens 13 Personen besteht.
- (2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und amtiert jeweils vier Jahre.
- (3) Bei Ablauf der Amtszeit des Beirates und bei Wegfall eines Mitglieds bestellt der Regierende Bürgermeister von Berlin die neuen Mitglieder.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Ist mangels genügender Beteiligung eine Beschlußfassung unmöglich, so beraumt der Vorsitzende eine neue Sitzung an, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer entschieden wird.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei Entscheidungen über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu beraten. Der Beirat entscheidet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin.

§ 10 **Aufhebung**

- (1) Die Aufhebung der Stiftung kann vom Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Berlin, das verpflichtet ist, es weiterhin für gemeinnützige Zwecke unter möglichst weitgehender Anlehnung an den bisherigen Stiftungszweck zu verwenden.

§ 11 **Aufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz entsprechend dem Berliner Stiftungsgesetz.
- (2) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Aufsichtsbehörde sind innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Tätigkeitsbericht und Aufstellungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Stiftung sowie der Prüfungsbericht und der Beschluß des Beirats über die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der Geschäftsführung einzureichen.

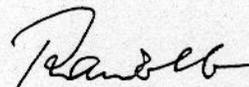


Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstandes der Stiftung „Luftbrückendank“ vom 22. Januar 1999 über die Änderung der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674) genehmigt.

Berlin, den 27. Dezember 1999
- 3416/356-II.2 -

In Vertretung



Rauskolb
Staatssekretär